

09.06.2021

Stellungnahme des BvLB zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen

(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)

(Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Bearbeitungsstand: 17.05.2021)

Der BvLB begrüßt den Entwurf der MTAPrV in den wesentlichen Punkten. Er schafft die Grundlage für eine längst überfällige Novellierung der Ausbildung in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen.

Eine prinzipielle Einbindung in das jeweilige Schulrecht der Länder mit allen Rahmenbedingungen einer beruflichen Bildung wäre konsequenter gewesen und hätte Gleichwertigkeit in der beruflichen Bildung geschaffen.

Die fast durchgängige, leider nicht in aller Konsequenz, Anlehnung an das neue Pflegegesetz ist zumindest ein erster Schritt, gleiche Bedingungen unter den Gesundheitsberufen langsam anzubahnen.

Stellungnahme des BvLB zu den einzelnen Punkten

Teil 1: Ausbildung

§ 7: Jahreszeugnisse

Ergänzend sollten in den Jahreszeugnissen auch die Jahresnoten der Lernbereiche (entsprechend den Länderregelungen) angegeben werden.

Begründung:

Im Zusammenhang mit § 25 („Vornoten“) ergibt sich bei der Vornotenermittlung für die Prüfung und bei der Ermittlung der jeweiligen Jahresnote eine doppelte bzw. mehrfache Rundung.

Das Verbot einer mehrfachen Rundung war bereits mehrfach streitgegenständlicher Sachverhalt in der Rechtsprechung.

„Die Bildung von Lernbereichsnoten nach den Vorschriften der Länder (Landeslehrpläne/ Schulcurricula) bleiben unberührt“ sollte ergänzt werden.

§9: Praxisbegleitung

Anstelle eines „angemessenen Umfangs“ sollte ein „Mindeststandard“ festgelegt werden.

§17: Zulassung zur staatlichen Prüfung

Zu § 17 (2) 2. Ergänzend zur Zulassungsvoraussetzung einer Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ sollte hinzugefügt werden, dass alle prüfungsrelevanten Lernbereiche mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen wurden.

§19: Prüfungsort der staatlichen Prüfung

Prüfung beim Ausbildungsträger ist eine gute Lösung, umfasst in der Regel allerdings nicht alle Kompetenzbereiche (z.B. die Labore) und kann damit zu der Forderung, „alle Fachgebiete sind vollumfänglich zu prüfen, in Widerspruch stehen? Siehe dazu auch Begründung (Seite 85).

Vorschlag: einen ergänzenden(dritten) Prüfungsort für fehlende Kompetenzbereiche (Labor) im Text anführen.

Dito:

§19 (Absatz 3) Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen; für die Mitteilung eines abweichenden Prüfungsorts gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

Dazu müsste auch der Text von Anlage 11 auf Seite 85 „Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung“ entsprechend angepasst werden. (Wie auch §§ 74 ff Zweck der Kenntnisprüfung und § 88 Absatz 2).

§ 78 (Absatz 2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 18 des MT-Berufe-Gesetzes geeignet ist.

§27: Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik

Der Kompetenzbereich IV ist nicht eingebunden?

§ 31: Durchführung des schriftlichen Teils

§ 31 (4) „...an zwei „aufeinanderfolgenden“ Werktagen...“: Von dieser Regelung hat man sich im Pflegegesetz ganz bewusst getrennt... und sollte auch hier **nicht wieder eingeführt** werden.

§ 32 ff: Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit

Insbesondere zur Benotung der Prüfungsleistungen: Im Sinne der Patientensicherheit, die ja u.a. auch als Begründung für die Zuständigkeit des Bundes herangezogen wird, sollten alle Prüfungen mit „ausreichend“ bestanden werden. Das Hinzuziehen der Vornote wird begrüßt, kann aber eine ungenügende Prüfungsleistung in diesem Falle nicht ausgleichen.

§ 40: Durchführung des mündlichen Teils

Zur Klarstellung sollte angegeben werden, dass die Vorbereitungszeit nicht Teil der Prüfungszeit ist.

Im Prüfungsausschuss ist kein Protokollant genannt. Dies müsste mit dem Inhalt des Pflegegesetzes abgestimmt werden.

§ 48: Durchführung des praktischen Teils

Zu § 48 (3) ... der zweite Prüfer sollte als „**schulischer Fachprüfer**“ **definiert** werden

(dies entspräche § 67 (1) wonach „..... eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüferist“)